

Entgelt- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Stallberg „Pfarrer-Rupprecht-Saal“

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Stallberg „Pfarrer-Rupprecht-Saal“ beschlossen:

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Gemäß den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung kann das Bürgerhaus Stallberg, „Pfarrer-Rupprecht-Saal“, in Siegburg-Stallberg, Kaldauer Straße 29, auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden. Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist der jeweilige Betreiber des Bürgerhauses nachfolgend Betreiber genannt.
- (2) Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Sitz in Siegburg haben sowie vereinsgebundene Privatpersonen und gewerbliche Nutzer aus Siegburg. Vorgenannte Antragsberechtigte aus dem Ortsteil Stallberg haben ein bevorzugtes Belegungsrecht. Über den Antrag entscheidet der Betreiber.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann auf Widerruf, auf Zeit, für eine Veranstaltung oder mit Auflagen erteilt werden. Ein Widerruf ist insbesondere auch dann möglich, wenn der Antragsteller den Benutzungsregeln oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume des Bürgerhauses besteht nicht. Der Betreiber hat das Recht, Anträge in begründeten Fällen abzulehnen.

§ 2 Belegungszeiten

- (1) Die Räume des Bürgerhauses werden von montags bis freitags vorrangig den Vereinen aus dem Ortsteil Stallberg unentgeltlich für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Die Vereine haben für die Reinigung einen angemessenen Pauschalbetrag an den Betreiber zu zahlen. Insbesondere von Samstag bis Sonntag können die v.g. Räume für Veranstaltungen überlassen werden.
- (2) An Silvester sollen die Räume des Bürgerhauses vorrangig für öffentliche Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Antragstellung und Genehmigung

- (1) Anträge auf Nutzung des Bürgerhauses sind so frühzeitig wie möglich, spätestens 4 Wochen vor Nutzung, schriftlich beim Betreiber zu stellen.
- (2) Zieht der Antragsteller den Antrag innerhalb von 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung zurück, erhebt der Betreiber eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO für die Bearbeitung und Stornierung des Antrages. In begründeten Fällen (z.B. Todesfall) kann der Betreiber von der Erhebung dieser Gebühr absehen.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung des Bürgerhauses wird durch den Betreiber nach schriftlicher Antragstellung und Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung erteilt.

§ 4 Entzug der Nutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann - auch kurzfristig - widerrufen werden, wenn Belange des Betreibers dies rechtfertigen. Belange des Betreibers liegen insbesondere dann vor, wenn

1. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Siegburg oder der Katholischen Kirchengemeinde zu befürchten ist;
2. das Benutzungsentgelt einschließlich Reinigungskosten und Sicherheitsleistung nicht bis 14 Tage vor Inanspruchnahme an den Betreiber überwiesen ist;
3. der Nutzer die Benutzungsregeln dieser Benutzungsordnung missachtet oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.

§ 5 Entgelte und Bezahlung

- (1) Mit Ausnahme der Nutzung gemäß § 2 Absatz 1 sind für die Nutzung des Bürgerhauses je nach Veranstalter die nachfolgenden Entgelte für die genehmigte Veranstaltung zu entrichten.

	ortsansässige Vereine und andere Nutzer	ortsansässige vereinsgebundene Privatpersonen	ortsansässige gewerbliche Nutzer
Saal	.100,00 EURO	150,00 EURO	300,00 EURO

- (2) Das Benutzungsentgelt einschließlich der Reinigungskosten ist spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme des Bürgerhauses an den Betreiber zu überweisen. Auf Verlangen des Betreibers/Hausmeisters ist bei Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Nachweis über die Zahlung des Benutzungsentgeltes (Einzahlungsbeleg) zu erbringen.

§ 6 Sicherheitsleistung

- (1) Der Betreiber ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme der Räume im Bürgerhaus zu erheben.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt mindestens 200,00 EURO, sofern nicht der Betreiber im Einzelfall je nach Art der Veranstaltung eine höhere Sicherheitsleistung festsetzt.
- (3) Die Sicherheitsleistung ist zusammen mit dem Benutzungsentgelt, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, zu entrichten. Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räume wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe wieder ausgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten Räume kann die Sicherheitsleistung - ggf. auch nur teilweise - in Anspruch genommen werden.

§ 7 Benutzungsdauer

- (1) Das Nutzungsentgelt bei privaten Veranstaltungen beinhaltet die Nutzung der gemieteten Räume für die Dauer der Veranstaltung und zusätzlich insgesamt 6 Stunden für Vorbereitungsmaßnahmen sowie Aufräum- und Reinigungsarbeiten nach der Veranstaltung.
- (2) Die Nutzungsdauer bei Abendveranstaltungen **endet um 1.00 Uhr**. Die Nutzung kann privaten Veranstaltern bis längstens 3.00 Uhr, Vereinen bis 5.00 Uhr, gestattet werden. Der Betreiber ist berechtigt, diese Regelung im Hinblick auf erforderliche Vorbereitungen für Folgeveranstaltungen einzuschränken.
- (3) Die Vorbereitungsarbeiten (Bestuhlung und sonstige organisatorische Maßnahmen) für private Veranstaltungen sind vom Veranstalter grundsätzlich am Veranstaltungstag zu erledigen. Sofern vorangehende Belegungen nicht entgegenstehen, können nach Absprache mit dem Hausmeister die Vorbereitungsarbeiten auch schon am Vortage erfolgen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind im Anschluss an die Veranstaltung, spätestens am folgenden Tage, in Absprache mit dem Hausmeister zu erledigen.

§ 8 Reinigung und Übergabe

Die überlassenen Räume sind spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Tage nach Absprache mit dem Hausmeister in gereinigtem Zustand wieder zu übergeben, andernfalls wird die Reinigung vom Betreiber auf Kosten des Veranstalters in Auftrag gegeben. Die Herrichtung der Räume (Bestuhlung etc.) sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes obliegt dem Veranstalter.

§ 9 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter.

§ 10 Bestuhlungsplan

- (1) Der für die Veranstaltung ausgehängte Bestuhlungsplan ist für den Veranstalter verbindlich. Da es sich um keine Versammlungsstätte handelt, ist die zulässige Personenzahl auf max. 199 Personen begrenzt. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Im Falle der Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden.
- (2) Der Benutzer haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstehen.

§ 11 Verbot von Einweggeschirr

Die Genehmigung zur Nutzung des Bürgerhauses erfolgt mit der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nichtverwendung von Einweggeschirr. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1998) zu beachten.

§ 12 Benutzung des Inventars durch den Veranstalter

Im Rahmen der Nutzung des Bürgerhauses steht das zur Nutzung erforderliche Inventar (Geschirr, Bestecke etc.) in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Nutzung ist im Benutzungsentgelt enthalten. Soweit das hauseigene Inventar zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall nicht ausreicht, ist der Veranstalter für die Zusatzbeschaffung selbst zuständig. Das Benutzungsentgelt schließt nicht die Bereitstellung von Tischdecken und Handtüchern ein.

§ 13 Haftung/Haftpflichtversicherung

- (1) Der Veranstalter stellt den Betreiber und den Eigentümer des Gebäudes von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Er hat bei Antragstellung den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Durch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 6 entfällt diese Verpflichtung nicht. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Betreiber und den Eigentümer des Gebäudes für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vorgenannten und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass auch insoweit eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 14 Schankerlaubnis

Die Räume des Bürgerhauses sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Getränken bzw. Speisen gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche behördliche Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) beim Ordnungsamt der Stadt Siegburg einzuholen.

§ 15 Vermeidung von Lärmbelästigungen

Gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz sind zum Schutze der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören. Dies gilt sowohl für private als auch öffentliche Veranstaltungen.

Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr zu keiner **Ruhestörung** der Nachbarschaft führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Je nach Lärmpegel ist es erforderlich, dass bei Veranstaltungen im Bürgerhaus bereits bei Veranstaltungsbeginn Fenster und Türen geschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen ist der Betreiber/Hausmeister berechtigt, die weitere Nutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.

Verstöße gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz werden vom Ordnungsamt der Stadt Siegburg mit einem Bußgeld geahndet.

§ 16 Sonstige Nutzungsregelungen

- (1) Der Betreiber/Hausmeister ist zur Aufsichtsführung im Bürgerhaus berechtigt und übt das **Hausrecht** aus. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Schadens- und Unfällen ist er unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Räume des Bürgerhauses werden dem Veranstalter zur Benutzung in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass nicht geeignete Räume und schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (3) Aufgrund der Beschaffenheit des Bürgerhauses sind nur Nutzungen gestattet, bei denen keine Gefahren für die Nutzer und keine Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen zu erwarten sind. Nicht erlaubt sind u.a. Ballspiele im Saal und das Aufstellen von Grillgeräten im Saal. In Zweifelsfragen ist die Nutzung mit dem Betreiber abzustimmen.
- (4) Wird die Erlaubnis rechtmäßig widerrufen oder ist die Überlassung aus sonstigen Gründen unmöglich oder nicht vertretbar, so können aus der erteilten Erlaubnis keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (5) Von dieser Entgelt- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Betreiber schriftlich bestätigt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung über die Nutzung des Bürgerhauses Stallberg „Pfarrer-Rupprecht-Saal“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, den 22.12.2004
Der Bürgermeister